



Hinweise zur Aufwertung um einen Wertpunkt bei Verwendung von autochthonem Saatgut

Nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz (in Kraft seit dem 1. März 2010) bedarf das Ausbringen von Gehölze und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020 keiner Genehmigung. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorzugsgebiete ausgebracht werden.

In der „Numerischen Bewertung“ werden im Rahmen der Kompensationsprognose für die Zielbiotoptypen Grünland und Ackerbrache Prognosewerte mit dazugehörigen Maßnahmenkombinationen vorgegeben (vgl. Kap. 3.2 S. 24 ff). Im Sinne eines Anreizes erhöht sich im Falle der Entwicklung dieser Zielbiotoptypen über eine Einsaat und ggf. Nachsaat mit **autochthonen Arten** der Prognosewert um einen Wertpunkt.

Grundlage für die Anerkennung von autochthonem Saatgut und damit der Aufwertung des Zielbiotoptyps um einen Wertpunkt ist folgende Vorgehensweise, die nachvollziehbar und prüfbar zu dokumentieren ist. Vorab ist immer zu prüfen, ob eine Selbstberasung oder -begrünung möglich ist.

1. Mahdgutübertragung von Spenderflächen

Falls eine Selbstberasung aufgrund der vorliegenden Standortverhältnisse und der anzunehmenden Diasporenbank für die Entwicklung von Grünland nicht zielführend ist, sollte vorzugsweise eine Mahdgutübertragung (Heu-, Frischmulch oder Heudrusch) durchgeführt werden.

Auch die Entwicklung von Ackerwildkrautbrachen sollte primär über eine Selbstbegrünung erfolgen. Führt eine Selbstbegrünung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem gewünschtem Artenspektrum, sollte eine Mahdgutübertragung in Form von Frisch-/Trockenmulch von Ackerschonstreifen, Artenschutzäckern oder anderen geeigneten Ackerparzellen erfolgen.

Das LANUV baut zur Zeit ein Spenderflächenkataster auf. Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden fünf Kompensationsräume basierend auf den Großlandschaften, für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen ausgewiesen (http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf). Anhand des Spenderflächenkatasters oder nach Absprache mit der für den Raum der Kompensationsmaßnahme zuständigen Landschaftsbehörde oder auch der Biologischen-Station ist zunächst zu prüfen, ob in möglichst geringer räumlicher Entfernung zur Kompensationsmaßnahme im Kompensationsraum eine Spenderfläche vorhanden ist. Erst danach ist der gesamte Kompensationsraum als Suchraum einzubeziehen. Die Spenderfläche muss standörtlich und bezüglich des Arteninventars dem vorgesehenen Zielbiotoptyp vergleichbar sein und ihr

Pflanzenbestand darf nicht durch Ein- oder Nachsaaten mit nicht autochthonen Saatgutmischungen beeinträchtigt sein. Bei der Nutzung von Spenderflächen aus dem gleichen Kompensationsraum ist eine grundsätzliche Anerkennung der Aufwertung des Zielbiotoptyps um einen Wertpunkt gegeben.

Darüber hinaus hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen aufgrund der natur- und landschaftsräumlichen Gliederung (365 Landschaftsräume für Nordrhein-Westfalen) 25 Räume ausgegliedert, die sogenannten „Obereinheiten Kulturlandschaften“. Für eine bessere räumliche Repräsentanz und Zuordnung zum Eingriff wird empfohlen, auch diese Räume in die Auswahl einzubeziehen.

2. Regio-Saatgut

Eine Anerkennung von zertifiziertem Regio-Saatgut als autochthones Saatgut und damit eine Aufwertung um einen Wertpunkt ist unter folgenden Annahmen denkbar. Die unter Punkt 1 dargestellte Vorgehensweise ist aufgrund der landschaftsräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Dies ist nachvollziehbar und prüfbar zu belegen.

Unter der Voraussetzung, dass sowohl der ursprüngliche Erntebestand des Saatgutes als auch die Vermehrungsfläche (außer Gewächshaus) sowie die vorgesehene Kompensationsfläche im selben Kompensationsraum liegen, ist eine Anerkennung als autochthones Saatgut und damit eine Aufwertung des Zielbiotoptyps um einen Wertpunkt möglich. Naturräume, die bundesländerübergreifend sind, erfüllen vollständig diese Voraussetzungen. Gleiches gilt für Herkünfte, die aus Bereichen unmittelbar benachbart zum Kompensationsraum stammen. Die Herkunft des Saatgutes ist prüfbar zu dokumentieren und das Saatgut muss zertifiziert sein.